

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **57/58 (1911)**

Heft 20

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Eisenbetonbogenbrücken der Eisenbahnlinie Klaus-Agonitz. Vortrag gehalten in der Vollversammlung des Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereins am 4. Dezember 1909 von Dr.-Ing. *Aug. Nowak*, k. k. Obering. im k. k. Eisenbahnministerium in Wien. Mit 16 Textabbildungen. Berlin 1911, Verlag von Wilh. Ernst & Sohn. Preis geh. 2 M.

Nivellieren. Formulare und Berechnungen. Von *Herm. Wolff*, kgl. Landmesser und Kultur-Ingenieur, ständiger Assistent an der Technischen Hochschule Berlin. Berlin 1910, Selbstverlag des Verfassers. Preis geb. M. 2,25.

Ueberseeischer Maschinenexport. Ein Leitfaden für Maschinenfabrikanten und Ingenieure, die nach Uebersee gehen. Von *Hermann Scherbak*, Ingenieur in Hamburg. Berlin 1911, Verlag von Julius Springer. Preis geh. 3 M.

Der Steinhauer an der Arbeit. Eine praktische Abhandlung von *Albert Burrer*, Hofsteinmetzmeister in Maulbronn. Mit 130 Abbildungen und zahlreichen kleinen Figuren. Esslingen a. N. 1911, Paul Neff Verlag (Max Schreiber). Preis geb. M. 3,50.

Einige Stabilitätsprobleme der Elastizitätstheorie. Von Professor *S. Timoschenko* in Kiew. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Mathematik und Physik. 58. Band 1910, Heft 4. Leipzig 1910, Druck und Verlag von B. G. Teubner.

Bemerkenswerte Brückenbauten der drei letzten Jahre 1907/09. Von Professor *A. Rohn*, Zürich. Zürich 1910, Verlag von Rascher & Co. Preis 3 Fr.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

Protokoll der X. Sitzung im Wintersemester 1910/1911.

Mittwoch den 30. März 1911 auf der Schmiedstube.

Vorsitzender: Architekt *Otto Pflighard*. Anwesend 54 Mitglieder und Gäste.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt. Als Mitglieder werden in den Verein aufgenommen die Herren: Ingenieure *Paul Kuhn* und *Hans Herzog*.

Der Bericht der Eisenbahnkommission über die linksufrigen Seebahnprojekte muss auf eine Extra-Sitzung verschoben werden, wozu die Mitglieder spezielle Einladungen erhalten werden.¹⁾

Als Vorsitzender einer 12-gliedrigen Baugesetzkommision, bestehend aus den Herren Architekt *Brennwald*, Kantonsbaumeister *Fietz*, Professor *G. Gull*, Baumeister *M. Guyer*, Baumeister *Hess*, Ingenieur *C. Jegher*, Ingenieur *Luisoni*, a. Obergeringenieur *Dr. R. Moser*, Bauinspektor *Roth*, Architekt *Weideli*, Stadtingenieur *Wenner*, berichtet Architekt *O. Pflighard* über den

Vorentwurf für das neue Baugesetz

und die Arbeit der Kommission. Er dankt vor allem dem anwesenden Herrn *Dr. Fehr*, Sekretär der kantonalen Baudirektion, für seine Teilnahme an den Sitzungen der Kommission, durch welche er der letztern die Arbeit wesentlich erleichterte und viel zur Aufklärung der Traktanden beigetragen hat. In 11 Sitzungen der Gesamtkommision und 6 Sitzungen einer Subkommision wurde die Vorlage behandelt.

Die Kommission gibt vor allem ihrer Freude Ausdruck über die allgemeine Haltung des Vorentwurfes der kantonalen Baudirektion, der bei möglichster Schonung des alten doch viele neue gute Gedanken aufnimmt und es insbesondere nicht versäumt, auch solchen Werten den verdienten Schutz angedeihen zu lassen, die sich nicht nach Franken und Rappen bemessen lassen, aber doch dem Lebensgenusse der industriellen Bevölkerung immer unentbehrlicher werden. Trotzdem sie erkennt, dass solche Normen, weil sie keine scharf gezogenen Grenzen dulden, gewisse Gefahren in sich bergen, möchte sie sie nicht nur nicht missen, sondern empfiehlt teilweise sogar ihre weitere Ausdehnung und erwartet, dass eine verständige Praxis in der Auslegung bald den allseits gangbaren Mittelweg festlegen werde.

Nach einem kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Baugesetzes und des Revisionsgedankens, in dem er besonders des Referates *Geiser* vom 25. Januar 1899 gedenkt, bespricht der

¹⁾ Siehe Protokoll der XI. Sitzung und besonderes Referat auf den Seiten 247 bis 252 und 255 dieses Bandes.

Berichterstatter die einzelnen Abschnitte der Vorlage und die Aenderungsvorschläge der Kommission. Die wichtigsten Gedanken mögen nachstehend Erwähnung finden.

Das neue Gesetz verzichtet so viel als möglich auf Detailbestimmungen, die es den leichter revidierbaren „Bauordnungen“ zuweist. Es soll vornehmlich wieder da Anwendung finden, wo auch das alte Gesetz Geltung hatte. Andere Gemeinden können trotzdem einzelne Baubestimmungen aufstellen oder durch den Regierungsrat zur Einhaltung der Vorschriften über Ortsgestaltungspläne u. s. w. angehalten werden. Neu ist die Schaffung des Rechtes für alle Gemeinden, ästhetische Nachteile zu verhindern und zu diesem Zwecke für Aussichtspunkte, Naturdenkmäler, Stadt- oder Dorfbilder und überhaupt Werke des Hoch- und Tiefbaues Schutzbestimmungen zu erlassen. Sie können zum Schutze solcher Objekte unter Ersatz des Schadens Bauten verhindern. Zu der gleichen Massnahme sind sie auch berechtigt, wenn eine geplante Baute wesentliche Uebelstände in ästhetischer Beziehung aufweist.

Auf die möglichst vollkommene Ausbildung des Orts- oder Stadtplanes legt die Kommission den grössten Wert. Der Wohn- und Gebrauchswert einer Ortschaft kann in ähnlicher Weise gesteigert oder herabgemindert werden bei guter oder schlechter Planung, wie der Wert eines Neubaus — ohne Aenderung des Masses des erforderlichen Aufwandes — unter der Hand eines mehr oder weniger geschickten Baumeisters dauernd gewinnen oder leiden kann. Man darf nicht länger sich mit der Befriedigung der Verkehrsinteressen begnügen und die wirkliche Gestaltung des Ortsbildes im Quartierplanverfahren den Geldinteressen der zufälligen Bodenbesitzer überlassen. Die Kommission stellt daher die Forderung, es solle schon mit dem Ortsgestaltungsplan die Anregung für zweckmässige und hübsche Führung der Nebenstrassen und auch für die Bebauung und räumliche Gestaltung gegeben werden, damit diese Anregungen bei der Ausarbeitung der Quartierpläne befruchtend wirken. Dann wird es möglich sein, mangelndes Verständnis bei der Quartieraufteilung mit Hilfe der andern Gesetzesbestimmungen auf den richtigen Weg zu lenken. Im Ortsgestaltungspläne sollen die für die offene und geschlossene Bauweise ausgeschiedenen Gebietsteile erkennbar sein, ebenso allfällig vornehmlich für Geschäfts- oder Industriezwecke geeignete Quartiere.

Grossen Wert legt sie weiter auf die Abstufung der städtischen Bebauung auf ein möglichst weites Gebiet und schlägt daher auch die Ermöglichung gemeinsamer Staffellaupläne für mehrere Gemeinden vor. Dadurch dürfte dem spätern Verwachsen wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden in zweckmässiger Weise vorgearbeitet sein.

Als Masstab für den Ortsgestaltungsplan wird 1:5000 vorgeschlagen. Im Bedarfsfalle dürfen jedoch auch grössere Massstäbe verlangt werden. Der Plan soll auch die künftigen Strassenbahnlinien, Stellen für öffentliche Gebäude und Grünanlagen u. s. w. enthalten.

Der Vorentwurf sieht die Möglichkeit vor, zwecks Durchführung von Baulinien in bebauten Quartieren das ganze erforderliche Areal zu expropriieren; die Kommission fügt diesem Rechte noch dasjenige der Impropropriation bei für Abschnitte von bisherigem Reichsboden, die bei Neuaufstellungen in einen Baublock fallen. Das Recht ist so beschränkt, dass daraus keine unverhältnismässige Belastung des Eigentümers entsteht.

Für die Bewohner der Industriegebiete gewinnt der grosse oder kleine Garten immer stärkere Bedeutung. Demgemäss möchte die Kommission ihn im neuen Baugesetz berücksichtigen und geschützt wissen. Sie schlägt vor, undurchsichtige tote Einfriedigungen auf mindestens $\frac{1}{3}$ der Strassenlänge zuzulassen. Die Pflanzung von Sträuchern u. s. w. zum Schutz gegen den Einblick oder gegen Staub sollte überhaupt nicht verboten werden dürfen. Ferner schlägt sie vor, Stütz- und Futtermauern an allen Grenzen zuzulassen, soweit sie zur Sicherung einer mässigen Anschüttung oder des gewachsenen Bodens dienen. Gartenhäuschen und Lauben sollen gegen Revers auch vor die Baulinien bis zur Strassengrenze gesetzt werden dürfen, soweit berechnete Interessen der Nachbarn nicht verletzt werden. Endlich wird das Recht verlangt, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes über die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Gebiete des Baugesetzes zu ändern, zwecks Wahrung der Intimität des Gartens und um an aussichtsreichen Lagen die Aussicht zu schützen im Sinne der Vorschläge unseres Vereins vom 28. Oktober 1910.

Einer gänzlichen Umarbeitung unterzog die Kommission den Vorentwurf bezüglich der *Abstandsnormen*. Der Vorentwurf setzt für die Gebiete mit offener Bauweise den Grenzabstand auf mindestens 5 m, den Gebäudeabstand auf die halbe Summe der Höhe beider Gebäude, mindestens aber auf 10 m fest, und legt diese Masse auch den Vorschriften über die geschlossene Bauweise zu Grunde. Für die dichtbebauten Quartiere in Städten wird indessen gestattet, in den Bauordnungen diese Distanzen bis auf die nach dem jetzigen Gesetze geltenden Mindestabstände herabzusetzen. Die Kommission fand es dagegen richtiger, die Abstandsvorschriften etwas bescheidener zu halten, sie mehr dem jetzigen Gesetze anzupassen und sie aber für das ganze Geltungsgebiet mit entsprechenden Differenzierungen schon im Gesetze festzulegen. Für das offene Baugebiet sollen die Abstände vergrössert und die Stockwerkhöhe vermindert werden. Stärker zu betonen ist der Unterschied zwischen Wohn- und Geschäftsbauten. Die erstern sollen möglichst frei liegen, sich mehr in die Breite als in die Höhe ausdehnen. Die letztern dagegen dürfen den Baugrund stärker ausnützen, müssen sich aber besondere Vorschriften bezüglich Feuersicherheit, Grösse der Höfe u. s. w. gefallen lassen.

Damit Uebergänge und Mischung in den Bauweisen und die Anpassung an die Sonnenverhältnisse des Bauplatzes möglich seien, werden Gruppenbauten im offenen Baugebiete und die Verschiebung der Grenzen unter Bedingungen zugelassen.

Die Kommission schlägt vor, in geschlossener Bauweise den Grenzabstand auf $\frac{1}{10}$ der Gebäudehöhe, mindestens aber auf 4 m, die Gebäudedistanz auf $\frac{1}{10}$ der Höhe beider gegenüberliegenden Gebäudeteile, mindestens jedoch auf 8 m festzusetzen. Im Gebiete der offenen Bauweise sind obige Mindestmasse auf 10 bzw. 5 m zu erhöhen. Damit bleibt die Kommission zwischen den Normen des heutigen Gesetzes und den Vorschlägen des Vorentwurfes, sie nähert sich stark den erstern, weil sich hierin keine erheblichen Nachteile am alten Gesetze gezeigt haben. Der bisher bestehende Unterschied in den Gebäudeabständen, je nachdem die Grundstücke in der Hand eines einzigen oder verschiedener Besitzer waren, verschwindet im neuen Gesetze mit Recht. Die Messung der Gebäudehöhe für die Abstandsbestimmung erfolgt für die einzelnen Gebäudeteile besonders. Das rückwärtige Zusammenbauen von Gebäuden ist unter Voraussetzung genügender Zufahrten und Höfe erlaubt. Die Gemeinden können jedoch über die Gebäudehöhen weitere Beschränkungen aufstellen und insbesondere die Einrichtung von Wohnungen in solchen Rückgebäuden an Bedingungen knüpfen oder untersagen.

Für die Gebiete mit geschlossener Bauweise ist die *Stockwerkhöhe* in Städten auf fünf festgesetzt, für die Dörfer dagegen, in denen nicht nur kein Bedürfnis, sondern sogar berechnete Abneigung gegen die hohen Häuser besteht, werden nur drei, an den Hauptplätzen jedoch vier Stockwerke gestattet. Bei offener Bauweise sind allgemein nur zwei Stockwerke zulässig. Ausser diesen Stockwerken dürfen im Keller und Dach Arbeits- und Zubehörräume untergebracht werden. Dachwohnungen sind nur dann zulässig, wenn die erlaubte Stockwerkhöhe nicht erreicht ist, oder wenn es sich um Abwartwohnungen in Geschäftshäusern u. dergl. oder um bestehende Dachwohnungen handelt.

Die *Gebäudehöhe* ist schon durch die Stockzahl beschränkt. Sie ist weiter begrenzt durch das Maximum von 20 m und durch das Verhältnis zur Strassenbreite, die als Norm angenommen ist, in der Meinung jedoch, dass für bereits bebaute Strassen und für Geschäftsviertel höhere Verhältniszahlen zugelassen werden und dass die Staffelbauordnung eine Abstufung bringe, sodass Monotonie vermieden werde.

Das bisherige Minimum von 2,50 m für die *Stockwerkhöhe* hat die Kommission im allgemeinen als zu gross gefunden. Wenn die übrigen Verhältnisse des Hauses gute sind, werden 2,30 m als Minimum durchaus genügen. Bloss wegen der Besorgnis, hier Anstoss zu erregen, hat sich die Kommission darauf beschränkt, für Kleinwohnungen und Dachräume eine Reduktion vorzuschlagen.

Wenn ein Gebäude durch *Zufall zerstört* wird, soll der Betroffene nicht nur den Brandschaden, sondern auch allfälligen weiteren Schaden ersetzt erhalten, sofern er gehalten wird, nicht mehr in gleicher Weise neu zu bauen. Natürlich sind Vorteile, die ihm dadurch erwachsen, in Abzug zu bringen.

Die *Vornahme von Umbauten* soll nicht erschwert werden an Gebäuden, die den seit 1863 geltenden Gesetzen entsprechend ge-

baut sind, und an ältern Gebäuden, wenn wesentliche Verbesserungen erzielt werden. An Gebäuden, die über die Baulinie vortreten, ist der Umbau zuzulassen, wenn das Vortreten nicht auffallend ist, wenn das Gebäude stark hinter der Strassengrenze zurück liegt oder wenn die Baulinie noch lange nicht durchgeführt wird.

Die Anforderungen an das Baugespann sollten beschränkt, dagegen schriftliche Visieranzeigen an die Nachbarn eingeführt werden.

Für Zürich wird es als wünschbar bezeichnet, eine Rekursinstanz weniger zu haben, weil das Rekursverfahren im Verhältnis zum Erfolge ein zu langes ist.

Schliesslich glaubt die Kommission, dass das Ausnahmebewilligungsrecht des Regierungsrates, besonders auch im Hinblick auf die neuen ästhetischen Schutzbestimmungen, noch etwas allgemeiner gefasst werden dürfte und dass der Regierungsrat berechtigt sein sollte, das Recht zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen teilweise an die Gemeindebehörden zu delegieren.

An der sich anschliessenden *Diskussion* beteiligten sich die Herren Ingenieur Carl Jegher, Architekt Schindler, Ingenieur Schwarzenbach, Kantonsbaumeister Fietz, Baumeister M. Gujer, Architekt Häfeli, Architekt Ziegler, Architekt Roth.

Die Diskussion brachte in erster Linie die Wiederaufnahme zweier in der Kommission zuletzt fallen gelassener Bestimmungen über Ortsgestaltungspläne und Gärten und eine Vereinfachung der Bauvisiere.

Architekt *Schindler* wünscht noch grössere Erweiterung des § 67a der Kommission, vermehrte Zahl der Baustaffeln. Er befürchtet, dass das Aufstellen von Bauordnungen durch die einzelnen Gemeinden Schwierigkeiten bereiten werde und rügt die Anordnung des Stoffes in der regierungsrätlichen Vorlage.

Kantonsbaumeister *Fietz* betont, dass die heutigen Vorschläge des Vereins nur als eine erste Vernehmlassung zu Handen der Behörde anzusehen sind, wie solche auch von andern Körperschaften eingeholt wurden. Er empfiehlt die Vorschläge der Kommission zu genehmigen und durch den Vorstand der Behörde unterbreiten zu lassen.

Die Vorschläge der Kommission werden angenommen und der Vorstand beauftragt, sie dem Regierungsrat einzureichen.

Der Vorsitzende erinnert noch an die nächstsonntägliche kantonale Abstimmung über das Kreditbegehren für die Hochschulbauten und ersucht die Anwesenden, das ihrige dazu beizutragen, um dieser Vorlage die Annahme zu sichern.

Schluss der Sitzung gegen 11 Uhr. Der Aktuar: H. W.

Ingenieur- und Architekten-Verein St. Gallen.

Im Verlaufe der zweiten Hälfte der Wintertätigkeit der Sektion St. Gallen referierte Herr Kantonsbaumeister *Ehrensperger* in der *Sitzung vom 11. Januar* an Hand mehrerer Pläne und Photographien über die Entstehungsgeschichte und die Bauausführung des St. Gallischen Lungensanatoriums auf dem Wallenstadterberg, das in der jetzigen Anlage für rund 100 Patienten Platz bietet. Der Bau gliedert sich in drei Hauptteile, deren mittlerer die Verwaltungsräume und gemeinschaftlichen Lokalitäten für die Patienten enthält, während in den symmetrisch sich anschliessenden Flügelbauten die Liegehallen und Schlafzimmer für die männlichen und die weiblichen Kranken untergebracht sind. Die interessanten Mitteilungen über das eigenartige und leider schon von Anfang an sehr stark in Anspruch genommene Institut St. Gallischer Gemeinnützigkeit fanden dankbare Aufnahme.

Im Weiteren erläuterte Herr Stadtrat *Kilchmann* die für die Hygiene-Ausstellung in Dresden bestimmten Ausstellungspläne über die Stadt. Wasserversorgung, die als kombinierte Quell- und See-wasserversorgung mit sehr grossen Höhendifferenzen eine höchst interessante Geschichte hinter sich hat.

In der *Sitzung vom 3. Februar* wurde die Rechnung über das verflossene Vereinsjahr 1910, sowie das Budget für 1911 genehmigt und die Arbeit des Herrn Kassier *Straumann* bestens verdankt.

Architekt *Truniger* in Wil erläuterte die Konkurrenz- und Ausführungspläne für ein neues Gewerbeschul- und Verwaltungsgebäude bei St. Mangen. Von 25 eingesandten Projekten wurden 5 Entwürfe prämiert und auf Grund dieses Materials erfolgte die weitere Planbearbeitung durch den Referenten. Durch dieses weitere Studium

ergab sich für die zweckmässige Ausgestaltung der Abteilung für die Verwaltung der Ankauf einer benachbarten Liegenschaft. Nach dem Ausführungsprojekte mit einer Kostenberechnung von 840000 Fr. kommen die Werkstätten in das Untergeschoss, die Schulzimmer in die untern, die Zeichen-, Modellier- und Malsäle in die obere Stockwerke zu liegen. Für dekoratives Malen wurde eine Freilicht-Terrasse im Dachstock vorgesehen. Dem Unterricht in Physik und Chemie wurde ein besonders grosses Zimmer mit amphitheatralischer Anordnung der Sitze zugedacht, und den hygienischen Anforderungen wurde durch 10 Einzelbadezellen im Untergeschoss Rechnung getragen. Ein sehr hübsch ausgeführtes Modell veranschaulichte die Ausführungspläne.

Nationalrat Wild sprach über die Entstehungsgeschichte dieses Gewerbeschulhauses und erhofft durch eine zweckmässige berufliche Ausbildung eine segensreiche Entwicklung des Gewerbes.

Am 18. Februar hielt der Verein sein alljährlich wiederkehrendes „Zweckessen“ im Hotel Schiff ab, ein Anlass, an dem man an Stelle des sonst ersten Technikers auch seine gemütliche und humorvolle Seite kennen lernen konnte.

Prof. Narutowicz referierte in der Sitzung vom 20. Februar über das Rheinkraftwerk bei Eglisau, als ein neues kantonales Institut von Schaffhausen und Zürich. Er sprach einlässlich über die geologischen Verhältnisse und von den Abflussmengen des Rheins. Mit einer mittleren Abflussmenge von 220 m³/Sek. wurde der Ausbau projektiert und es werden bei Niederwasser 12 500 PS und während 9 Monaten 24 000 PS zu erzielen sein, mit der Regulierung des Bodensees sogar 32 000 PS. Eglisau und Oberried werden mit der neuen Anlage unter Stau kommen; die hölzerne Brücke in Eglisau wird der Anlage weichen müssen. Die Kosten des Werkes sind auf 15 Millionen Fr. berechnet, sodass die PS auf 625 Fr. zu stehen käme. Die rege Diskussion bewies die dankbare Aufnahme der sehr interessanten Ausführungen.

In einer weiteren Sitzung vom 10. März sprach Herr Stadtbaumeister M. Müller über die „Eigenheimkolonie Waldgut“ in St. Gallen. Er hob hervor, dass die Stadt St. Gallen vom volkswirtschaftlichen und kulturellen Standpunkte aus ein Interesse daran habe, solche Kolonien selber zu bauen, oder Genossenschaften zu unterstützen, die auf reeller Grundlage solche Bauten ausführen. Er nannte die Vor- und Nachteile solcher Bauten in der Anlage und der Ausführung durch die Gemeinde oder durch Genossenschaften, sprach ferner von den Zahlungsbedingungen, den Reparaturen und Instandstellung solcher Anlagen und betonte die grossen Vorteile vom städtebaulichen Standpunkte aus. In der Kolonie Waldgut kommt ein solches Eigenheim auf Maximum 20 000 Fr. zu stehen.

In der gutbenützten Diskussion wurde für das Etagenhaus als billiger eingetreten und auch der Standpunkt der Häuserbesitzer, welche die Unterstützung der Gemeinde nicht geniessen, kam zu Wort; doch wurde allgemein die Anlage von Eigenheimkolonien unterstützt.

Am 3. April hielt uns Herr Oberingenieur Böhi von der internationalen Rheinregulierung einen Vortrag über den „Diepoldsauer Rheindurchstich“. Nach einlässlicher Klarlegung des bisherigen Werdeganges, dem Programm und den Bauausführungen, vom Fussacherdurchstich, der Normalisierung der Zwischenstrecke, der Abschneidung der Hohenemserkurve bis zur Normalisierung der oberen Strecke ging der Referent über zur jetzigen Bauausführung des Diepoldsauer Durchstichs, dessen interessantesten und schwierigsten Teil die 2 km lange Torfstrecke darstellt, und welcher bei der Ausführung die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Referat wurde mit grossem Interesse entgegengenommen und eine Exkursion zur Baustelle angeregt.

In der Sitzung vom 11. Mai wurde der Vertrag mit der Buchdruckerei Zollikofer & Cie. betreffend den Druck der *Denkschrift für die diesjährige Generalversammlung* genehmigt, und das Budget und Programm für dieses Fest zur Sprache gebracht.

Im Anschluss daran machte Herr Kantonsingenieur Bersinger einige Mitteilungen und Vorweisungen über „Die St. Gallischen Wildbachverbauungen“. Reich an Erfahrungen in diesem Gebiete erläuterte er die verschiedenen Theorien über die Verhinderung der Geschiebebildung im Oberlauf und über die Geschiebezurückhaltung und an Hand von typischen Beispielen bewies er, dass sich für Wildbachverbauungen keine schablonenmässige Theorie aufstellen lässt, sondern dass von Fall zu Fall, je nach dem Charakter des Wildbaches durch geeignete Kombination das richtige Mittel gesucht werden muss. In der Diskussion entwickelte uns Herr Ing. Altwegg noch einige Theorien über die Berechnung von Wildbachsperrern.

Der Aktuar: W. B.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

On cherche un ingénieur susceptible de diriger les ateliers de Constructions métalliques et Entreprises générales; de faire les études afférentes, pour une grande maison en France. (1688)

Gesucht ein Ingenieur-Techniker, der im Heizungsfach und in sanitären Anlagen bewandert ist. (1694)

Gesucht ein junger Ingenieur für Bureau- und Bauarbeiten beim Bau der Nordrampe der Lötschbergbahn. (1695)

Gesucht zu sofortigem Eintritt ein junger Statiker, Polytechniker, der in der Berechnung der Konstruktionen in armiertem Beton bewandert ist, für eine grössere Brückenbaute. (1696)

On cherche pour la Belgique un jeune chimiste ayant déjà quelques années de pratique (huiles minérales etc.), et parlant la langue allemande et la langue française. (1697)

On cherche un jeune dessinateur de la branche mécanique, pour une grande maison en France. Occasion de se perfectionner dans la langue française. (1698)

Auskunft erteilt:

Das Bureau der G. e. P.
Rämistrasse 28, Zürich I.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Auskunftstelle	Ort	Gegenstand
22. Mai	Obering. d. S. B. B., Kr. III	Zürich	Erstellung einer Strassenunterführung und eines Personendurchgangs in Thalwil.
24. „	Gemeinde-Ingenieur	Herisau (Appenzel)	Erstellung eines 368 m langen Betonkanals von 1,20/0,80 m Lichtweite.
24. „	L. Kürsteiner, Ingenieur	St. Gallen	Erstellung des Hauptsammelkanals des Westquartiers in Wil (St. Gallen).
25. „	Schneider & Sidler, Architekten	Baden (Aargau)	Maurerarbeiten, sowie Granit- und Kunststeinlieferungen zum Schulhaus-Neubau in Fislisbach.
26. „	Kant. Hochbauamt	Zürich	Schreiner-, Installations- und Malerarbeiten für das Kantonsspital Winterthur.
27. „	Kantonsingenieur	Basel	Erstellung von Zementtrottoirs in verschiedenen Strassen von Basel.
27. „	Adolf Gaudy, Arch.	Rorschach (St. Gallen)	Verputz- und Rabetz-Arbeiten, Lieferung des Bodenbelages zum Neubau der kath. Kirche Romanshorn.
27. „	Städt. Bauverwaltung	St. Gallen	Arbeiten für die Korrektur der Teufenerstrasse und die Erstellung der Tramgeleise (Unterbau und Oberbau). Baulänge 1130 m.
27. „	Adolf Gaudy, Arch.	Rorschach (St. Gallen)	Zimmer-, Verputz-, Gipser- und Glaserarbeiten und Rolladen-Lieferung zum Neubau des Kath. Primarschulhauses Gossau.
29. „	Bahning. der S. B. B., Kr. I	Neuenburg	Vergrösserung des Aufnahmegebäudes auf der Station Serrières.
29. „	Filiale der Zürcher Kantonalbank	Wald (Zürich)	Erd-, Maurer-, Granit-, Sandstein- und Zimmerarbeiten sowie die Eisenbalken-Lieferung zum Neubau der Zürcher Kantonalbank in Wald.
30. „	Buefer & Gilg, Arch.	Amriswil (Thurg.)	Glaser-, Schreiner- (Bestuhlung) und Malerarbeiten für den Evang. Kirchenbau Mammern.
3. Juni	Hochbaubureau	Basel	Maurerarbeiten für diverse Arbeiten für die Schlachthanstalt Basel.
7. „	Hochbaubureau der Rhät. Bahn	Chur	Projektierung und Erstellung einer Zentralheizungs-Anlage (Dampfheizung) für die Hauptwerkstätte in Landquart, bestehend aus vier Gebäuden mit 80000 m ³ Gesamtrauminhalt.
10. „	A. Sonderegger, Ing.	St. Gallen	Bau einer Strasse von Appenzel nach Eggerstanden (Länge 4370 m).
12. „	Bureau der Bauleitung	St. Gallen, Rosenbergstr. 48	Unterbauarbeiten für das zweite Geleise St. Gallen-Bruggen (Länge 1725 m).